

7. Wieweit erstreckt sich die öffentlich-rechtliche Verwahrungspflicht bei Sachen, die der Vollziehungsbeamte bei der Eintreibung von Steuern gepfändet, dann aber nicht weggeschafft, sondern an Ort und Stelle belassen hat?

Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993)
§ 321.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Oktober 1932 i. S. Deutsches Reich
(Weff.) w. M. (RI.). III 121/32.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Anfang 1920 hatte der Kläger sein Gut G. an eine Frau N. und deren Neffen B. verkauft. Der Kläger selbst verzog in das Memelgebiet. Auf Grund eines gegen ihn ausgebrachten Steuerarrestes, dem später noch ein Sicherheitsbescheid folgte, hat das Finanzamt G. am 12. Mai 1920 und am 22. Juli 1921 Pfändungen in die noch auf G. zurückgebliebene Habe des Klägers vorgenommen, die Gegenstände aber dort belassen. Ende 1922 hat der Kläger seine Schulden bezahlt, das Finanzamt hat die gepfändeten Gegenstände freigegeben. Zur wirklichen Rückgabe der Sachen kam es erst im September 1923. Wie sich nun herausstellte, waren die Pfandsachen teils abhanden gekommen, teils beschädigt. Den ihm hieraus erwachsenen Schaden verlangt der Kläger in Höhe von 29546,46 RM. nebst Zinsen vom Beklagten ersetzt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers beließ das Oberlandesgericht es in Höhe von 18546,46 RM. bei der Klageabweisung, erkannte aber in Höhe der weiteren 11000 RM. auf einen Schätzungszeit des Klägers. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat den Klagenanspruch sowohl an der Hand der Rechtsregeln, die die Rechtsprechung über die sog. öffentlich-rechtliche Verwahrungspflicht entwickelt hat, als auch unter dem Gesichtspunkt der sog. Amtshaftung (Art. 131 Verf., § 839 BGB.)

geprüft. Hiergegen bestehen keine Bedenken; auch die Revision hat solche nicht erhoben. Auf Grund beider Gesichtspunkte ist der Berufungsrichter zu einer teilweisen, durch den Schätzungsseid des Klägers bedingten Verurteilung des Beklagten gelangt. Die getroffenen Feststellungen reichen aber, wie die Revision mit Recht rügt, nicht aus, die Verurteilung aufrechtzuerhalten.

Nach der Annahme des Berufungsrichters war der Beklagte, nachdem seine Behörden einmal durch die Pfändungen in die Verfügungsgewalt des Klägers als des Eigentümers der Pfandstücke eingegriffen hatten, zur sicheren Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung der Sachen gehalten. Das steht an sich im Einklang mit der Rechtsprechung (vgl. RGUrt. vom 12. November 1926 III 570/25). Diese Pflicht bestand für den Beklagten, solange er nicht zur Veräußerung und Wertverteilung der Pfandsachen schritt, und festgestelltermaßen ist er zur Veräußerung überhaupt nicht geschritten; es kommt deshalb nichts auf die von der Revision erörterte Frage an, ob der Beklagte auf Grund der damals vorliegenden Titel nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung zur Veräußerung hätte schreiten können. Mit Grund rügt die Revision aber, daß der Berufungsrichter den Umfang jener Verpflichtung des Beklagten zu weit ausgedehnt habe.

Nach § 321 ABGD., welche Vorschrift sich an die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 808, 809) anlehnt, konnte das Finanzamt G., das gleichzeitig zur Vertretung des Beklagten als Gläubigers wie zur Durchführung der Zwangsvollstreckung mit Hilfe seiner Vollziehungsbeamten berufen war (also die Rolle des Gerichtsvollziehers und des Gläubigers in sich vereinigte), die Pfändung auf dreierlei Weise vornehmen: es konnte die Pfandstücke in eigene Verwahrung nehmen, es konnte sie im Gewahrsam des Schuldners belassen, und es konnte sie bei einem zur Herausgabe bereiten Dritten pfänden und sie in dessen Gewahrsam belassen (Abs. 1, 2 u. 4 a. a. O.). Dieser Unterschied ist für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts von grundlegender Bedeutung. Die Rechtsprechung über die öffentlich-rechtliche Verwahrungspflicht des Staates (oder sonstiger öffentlicher Körperschaften) hat es bisher regelmäßig nur mit solchen Fällen zu tun gehabt, in denen der Staat die volle tatsächliche Gewalt über die fremden Sachen übernommen hatte. In solchen Fällen ist der Staat, sei es unbedingt oder doch bedingt, zur Rückgabe der Sachen an den Eigentümer oder Hinter-

leger verpflichtet. Diese Rückgabe hat umverkehrt zu geschehen; hieraus ergibt sich die von der Rechtsprechung angenommene Verantwortlichkeit des Staates für eine etwaige Beschädigung oder auch für ein Abhandenkommen der Gegenstände. Daraus leitet sich ferner die Haftung des Staates für die Personen ab, deren er sich zur Erfüllung seiner Verwahrungs- und Rückgabepflicht bedient (§ 278 BGB.), ebenso die Aufgabe, gegebenenfalls den Entlastungsbeweis nach § 282 BGB. zu führen. All das trifft aber nicht, jedenfalls nicht schlechthin, für solche Fälle zu, in denen der Staat nicht die volle tatsächliche Gewalt über die Gegenstände erlangt hat. In RGZ. Bd. 137 S. 153 hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß Sachen, die der Gerichtsvollzieher zwar pfändet, aber im Gewahrsam des Schuldners beläßt, nicht in die amtliche Obhut des Gerichtsvollziehers gelangen und daß daher diesem oder dem an seiner Stelle haftenden Staat für den Fall unaufgeklärt gebliebenen Abhandenkommens der Gegenstände nicht der Entlastungsbeweis (§ 282 BGB.) aufgebürdet werden kann. Diese Entscheidung ist zwar für das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Gläubiger ergangen; aber sie muß entsprechend auch für das hier in Rede stehende Verhältnis zwischen dem Staat und dem Schuldner gelten, und ebenso muß sie für das Verfahren der Finanzbehörden in Pfändungssachen nicht minder gelten als für die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher. Hat die pfändende Finanzbehörde nicht die volle tatsächliche Gewalt über die Pfandstücke erlangt, so kann sie auch nicht schlechthin zur Rückgabe verpflichtet, also auch nicht mit der vollen Verantwortlichkeit für die Sachen belastet sein; sie kann nur mit einer solchen Verantwortung belastet werden, wie sie dem durch die bloße Pfändung (ohne Übergang des Gewahrsams auf die pfändende Behörde) begründeten Rechtsverhältnis entspricht. Eine solche beschränkte Verantwortung bleibt bestehen. Sie kann z. B. begründet sein, wenn der Staat in Folge eines von ihm zu vertretenden Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter (§§ 31, 89 BGB.) oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB.) außerstande ist, die Sache umverkehrt vom Pfandrechte freizustellen. In diesem Umfang mag auch von einer Pflicht zur Führung eines Entlastungsbeweises gesprochen werden können.

Diese Rechtslage hat der Berufungsrichter verkannt. Er geht, wie das angefochtene Urteil in seinem Aufbau erkennen läßt und

übrigens auch an mehreren Stellen ausdrücklich sagt, davon aus, daß schon die bloße Tatsache des amtlichen Pfändungseingriffs hinreiche, um die volle Verantwortung für das Schicksal der Sachen und, soweit es sich um unaufgeklärt gebliebene Vorgänge handelt, den vollen Entlastungsbeweis dem Beklagten aufzuerlegen. Dies möchte nicht zu beanstanden sein, wenn die Finanzbehörde die Sachen weggeschafft und in ihre eigene Obhut genommen hätte. Das ist aber unstrittig nicht geschehen, sondern der Vollziehungsbeamte hat die gepfändeten Sachen in G. belassen. Auch den rechtlichen Gehalt dieses letzteren Vorgangs, der Belassung in G., hat der Berufungsrichter nicht ausgeschöpft. Der Kläger hatte bei seiner Ausreise in das Memelgebiet Möbelstücke und einen großen Teil seiner sonstigen fahrenden Habe, größtenteils in verschlossene Kisten oder andere Behältnisse verpackt, in G. zurückgelassen. Es erhellt nicht, ob der Verbleib der Sachen in G. für längere Zeit beabsichtigt war oder ob die Abbeförderung nach dem neuen Aufenthaltsort des Klägers unmittelbar bevorstand, als die Pfändung erfolgte. Es erhellt auch nicht, ob und welche Abreden zwischen dem Kläger und den neuen Besitzern des Gutes G. über die Aufbewahrung der Sachen getroffen waren. Von diesen Umständen hängt es ab, ob die neuen Besitzer, als welche der Berufungsrichter die Eheleute R. bezeichnet, als unmittelbare Besitzer, etwa als Verwahrer für den Kläger, anzusehen waren oder als bloße Besitzdiener, was angenommen werden könnte, wenn die Möbel usw. zur alsbaldigen Abbeförderung bereitgestellt gewesen wären und die R.'schen Eheleute dies nur einstweilen gebuldet und allenfalls den Raum zur Verfügung gestellt hätten. Waren die R.'schen Eheleute unmittelbare, der Kläger mittelbarer Besitzer (§ 868 BGB.), so möchte es sich wohl um eine Pfändung nach § 321 Abs. 4 RWbgD. handeln. War der Kläger unmittelbarer Besitzer geblieben und waren die R.'schen Eheleute nur als seine Besitzdiener anzusehen (§ 855 BGB.), so könnte die Pfändung als eine solche gemäß § 321 Abs. 2 RWbgD. gelten (Belassung im Gewahrsam des Schuldners). Das Vorliegen einer Pfändung nach § 321 Abs. 1 RWbgD. (eigene Besitznahme durch den Vollziehungsbeamten) ist bisher nicht eindeutig festgestellt worden. Doch kann eine solche in Betracht kommen, dann nämlich, wenn der Vollziehungsbeamte durch Verschließung der Aufbewahrungsräume und eigene Inbesitznahme der Schlüssel oder Übergabe der Schlüssel an einen von ihm

beauftragten Dritten eigenen Gewahrsam für sich oder die pfändende Finanzbehörde begründet hätte. Der vom Berufungsrichter festgestellte Sachverhalt reicht nicht aus, um diese Fragen schon jetzt abschließend beurteilen zu können. Sie bedürfen weiterer Klärung.

Sollte sich in der weiteren Verhandlung ergeben, daß die Pfändung gemäß § 321 Abs. 4 ABG.D. vor sich gegangen, die Sachen also im Gewahrsam der R. schen Eheleute belassen worden sind, so wären diese als unmittelbare Besitzer (Gewahrsamsinhaber) anzusehen, die zunächst für den Beklagten den beschränkten, nämlich Pfandbesitz, in zweiter Linie für den Kläger als Eigentümer oder Hinterleger den Besitz ausübten; sie hätten also eine ähnliche Stellung wie ein gemeinschaftlicher Verwahrer gehabt. Bei dieser Sachlage könnte der Beklagte für die Beschädigung oder das Abhandenkommen gepfändeter Sachen nur insoweit verantwortlich gemacht werden, als gerade sein durch die Eheleute R. vermittelter Pfandbesitz ursächlich für den Schaden geworden ist. Soweit etwa Umstände, die mit dem Pfandbesitz des Beklagten nichts zu tun haben, zur Entstehung von Schäden beigetragen haben, würde der Beklagte ausscheiden und die Verantwortungsfrage zwischen dem Kläger und den Eheleuten R. auszutragen sein.

Nur falls die erneute Verhandlung ergeben sollte, daß die Finanzbehörde die Sachen, obzwar nicht weggeschafft, so doch auf andere Weise, z. B. durch Aufbewahrung in abgeschlossenen Räumen und eigene Verwahrung der Schlüssel, in ihren Gewahrsam gebracht hätte (§ 321 Abs. 1 ABG.D.), wäre gegen den grundsätzlichen Standpunkt des Berufungsrichters nichts zu erinnern. Immerhin wäre von diesem Standpunkt aus die Frage eines mitwirkenden eigenen Verschuldens des Klägers erneut zu prüfen. Denn die Revision macht nicht ohne Grund geltend, daß es auch dann Sache des Klägers gewesen wäre, sich früher und nachdrücklicher, als es geschehen ist, selbst um den Verbleib der Sachen zu kümmern und insbesondere, falls das Finanzamt seinen Vorstellungen kein Gehör schenkte, sich beschwerdeführend an eine höhere Stelle zu wenden (vgl. den rechtsähnlichen Fall des § 766 BPD. und dazu § 839 Abs. 3 BGB.). . .